

STATUTEN

des Vereins

GLARUS SERVICE

I. Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Glarus Service“ besteht mit Sitz in Glarus ein Verein gemäss den Bestimmungen der Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Formatiert: Schriftart: 11 pt

Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die wirtschaftliche, touristische und kulturelle Entwicklung des Standortes Glarus.

Gelöscht: und

Gelöscht: prioritär

Gelöscht: und im weiteren Sinne des Glarner Mittellandes

Insbesondere soll dieses Ziel erreicht werden durch:

- Standortmarketing (Shopping, Gewerbe, Tourismus, Kultur, Vereine, Wohnen)
- Informationen und Dienstleistungen sowie Organisation von Events
- Zusammenarbeit mit Partnerorganisationen und Leistungen für Dritte

Gelöscht: Stadtmarketing

Gelöscht: ¶

Gelöscht: organisation

Gelöscht: ¶
Wohnmarketing¶

II. Mitgliedschaft

Art. 3 Beitritt und Austritt

¹Natürliche und juristische Personen sowie öffentliche Körperschaften und Vereine können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.

²Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angabe von Gründen ablehnen.

³Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Art. 4 Ausschluss

¹Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.

²Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem betreffenden Mitglied ein Rekursrecht an die Vereinsversammlung zusteht.

Gelöscht: ¶
¶

Art. 5 Anspruch auf das Vereinsvermögen

Gelöscht: ¶
¶
¶

Jeder persönliche Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III. Mittel

Art. 6 Mitgliederbeiträge

¹Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet.

²Es gelten folgende Beitragskategorien: a) Unternehmungen aller Branchen (unterschiedliche Kategorien) b) Vereine, c) Einzelmitglieder und d) öffentliche Körperschaften.

^{3,4}Die Beitragshöhe wird jedes Jahr durch die Vereinsversammlung festgelegt.

⁴Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis Ende des laufenden Vereinsjahres.

Formatiert: Schriftart: 9 pt

Gelöscht: vier

Gelöscht: Sponsoren (Grossunternehmen) und

Gelöscht: ³Die Beitragshöhe setzt sich wie folgt zusammen: ¶ Kategorie a: Sockelbeitrag (Geschäftsinhaber) und zusätzlich pro Mitarbeiterzahl nach der Skala 1-2, 3-4, 5-6, 7-9, 10-15, 16-20, 21-25 über 25 (Teilzeitmitarbeiter werden nach dem Grad ihres Pensums gezählt, Lehrlinge sind nicht beitragspflichtig).¶

Gelöscht: ⁵Austretende

Art. 7 Weitere Mittel

Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge (Kur- und Beherbergungstaxen etc.), und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

Formatiert: Schriftart: 9 pt

Formatiert: Schriftart: 9 pt

Art. 8 Haftung

¹Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen.

²Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV. Organisation

Art. 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung (Art. 10 ff.)
- der Vorstand (Art. 15 ff.)
- die Geschäftsführung (Art. 19)
- die Kontrollstelle (Art. 20)

Formatiert: Schriftart: 9 pt

Art. 10 Einberufung der Vereinsversammlung

¹Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb von 6 Monaten nach Abschluss des Geschäftsjahres (= Kalenderjahr).

²Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von 2 Monaten seit Einreichung des Begehrens stattzufinden hat.

³Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.

⁴Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand durch eingeschriebenen Brief spätestens auf Ende Dezember gestellt werden.

⁵Das Budget und die Aktivitäten des folgenden Jahres werden in einer ausserordentlichen Versammlung (Budgetversammlung) verabschiedet.

Formatiert: Schriftart: 9 pt

Gelöscht: ¶
¶
¶

Art. 11 Organisation der Vereinsversammlung

¹Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.

²Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.

³Der Sekretär führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Sekretär zu unterzeichnen.

Art. 12 Beschlussfähigkeit der Vereinsversammlung

¹Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

²Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 13 Ausübung des Stimmrechts

¹Stellvertretung ist ausgeschlossen. Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus, der Mitglied ihrer Verwaltung sein muss.

²Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

³Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmgleichheit entscheidet bei Beschlüssen der Präsident mit einer zweiten Stimme, bei Wahlen das Los.

⁴Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.

⁵Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht geheime Stimmabgabe beschlossen wird.

⁶Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 14 Befugnisse

Der Vereinsversammlung stehen folgende unübertragbare Befugnisse zu:

- Abnahme des Jahresberichtes des Präsidenten, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie die Entlastung des Vorstandes und der Kontrollstelle.
- Wahl von Vorstandsmitgliedern, Wahl des Präsidenten, Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch die Vereinsversammlung eingesetzt werden, und Wahl der Kontrollstelle;
- Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes, der Kontrollstelle und der Kommissionen, welche von der Vereinsversammlung gewählt wurden;
- Beschlussfassung über Rekurs im Sinne von Art. 5;
- Abschluss von Verträgen über dingliche, beschränkt dingliche oder persönliche Rechte an Grundstücken;
- **Festlegung der Vereinsbeiträge;**
- Abänderung der Vereinsstatuten;
- Beschlussfassung über alle Gegenstände der Traktandenliste;
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Liquidation des Vereinsvermögens (siehe Art. 21);
- Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder die Statuten vorbehalten sind.

Gelöscht: ¹Das Stimmrecht bemisst sich wie folgt: Die Mitglieder der Kategorie a (vgl. Art. 6) haben eine Stimme für den Sockelbeitrag sowie zusätzlich eine Stimme pro Fr. 100.00 zusätzlichen Beitrag. Die Mitglieder der Kategorie b haben eine Stimme und die Mitglieder der Kategorie c haben kein aktives Stimmrecht. Das Stimmrecht der Mitglieder der Kategorie d bemisst sich analog der Regelung für die Kategorie a, wobei max. 9 Stimmen möglich sind. ¶
2

Gelöscht: ³Die

Gelöscht: ⁴Der

Gelöscht: ⁵Für

Gelöscht: ⁶Wahlen

Gelöscht: ⁷Mitglieder

Gelöscht: ¶

¶

Formatiert: Nummerierung und Aufzählungszeichen

Art. 15 Organisation des Vorstandes

¹Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten, dem Vizepräsidenten, dem Kassier und max. 8 Mitgliedern.

²Die Gemeinde Glarus ~~hat~~ Anrecht auf einen Vertreter im Vorstand.

³Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher von der Vereinsversammlung gewählt wird, selbst.

⁴Die Vorstandsmitglieder werden auf zwei Jahre gewählt und sind wiederwählbar.

Gelöscht: n

Gelöscht: und Riedern haben je ein

Gelöscht: ,

Gelöscht: die

Gelöscht: sie auf Vorschlag des Vorstandes bezeichnen.¶

Art. 16 Vorstandssitzungen

¹Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.

²Drei Vorstandsmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.

³Die Einberufung der Vorstandssitzungen hat schriftlich, in der Regel zehn Tage zum voraus, zu erfolgen und hat über die Verhandlungsgegenstände Auskunft zu geben. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 17 Beschlussfähigkeit des Vorstandes

¹Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.

²Beschlüsse über einen gestellten Antrag können ebenfalls auf dem Korrespondenzweg gefasst werden, sofern nicht ein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt. Ein Beschluss ist angenommen, sofern ihm die Mehrheit aller Vorstandsmitglieder zustimmt. Diese Beschlüsse sind ebenfalls zu protokollieren.

³Über nicht auf der Traktandenliste aufgeführte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

Art. 18 Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:

- Führung des Vereins unter Vorbehalt der Befugnisse der Vereinsversammlung;
- Ausführung der Beschlüsse der Vereinsversammlung;
- Vertretung des Vereins gegenüber Dritten; der Präsident; der Vizepräsident und der Sekretär führen Kollektivunterschrift zu zweien;
- Einberufung der Vereinsversammlung;
- Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung;
- Planung und Durchführung der Vereinstätigkeiten;
- ~~Ausarbeitung von Reglementen;~~
- Beschlussfassung über Anhebung von Prozessen, Klagerückzug oder -unterziehung, Abschluss von Verträgen;
- Wahl der Mitglieder von Kommissionen, welche durch der Vorstand bestellt werden;
- Wahlvorschläge für die Gemeindevertreter zur Wahl in den Vorstand;
- Festsetzung von Tarifen.

Gelöscht: ¶
¶

Formatiert: Standard,
Tabstopps: Nicht an 2 cm

Art. 19 Geschäftsführung

Formatiert: Deutsch
(Deutschland)

Formatiert: Schriftart: 9 pt

- ¹Die Geschäftsführung ist das ausführende Organ von Glarus Service und vollzieht die Beschlüsse der Vereinsversammlung und des Vorstandes.
- ²Die Aufgaben der Geschäftsführung sind in einem Arbeitsvertrag und in einem Pflichtenheft festgehalten.
- ³Die Geschäftsführung übernimmt zudem folgende Aufgaben: Budgeterstellung, Beschluss über die Ausführung nicht budgetierter Arbeiten und Anschaffungen bis zu einem Betrag von Fr. 3'000.00 pro Geschäftsjahr, Teilnahme an allen Sitzungen der Vereinsorgane.

Art. 20 Kontrollstelle

Formatiert: Schriftart: 9 pt

- ¹Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche alle zwei Jahre gewählt werden. Sie sind wiederwählbar.
- ²Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich Bericht.

V. Schlussbestimmungen

Art. 21 Auflösung des Vereins

Formatiert: Schriftart: 9 pt

- ¹Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 16 Abs. 3.
- ²Im Falle der Fusion mit einer Institution, welche ähnliche oder gleiche Zwecke verfolgt, entscheidet die Vereinsversammlung über das Vorgehen auf Antrag des Vorstandes.
- ³Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zuhanden der Vereinsversammlung.
- ⁴Die Hälfte eines allfälligen Aktivenüberschusses ist der Gemeinde Glarus zukommen zu lassen. Ueber die Verwendung der anderen Hälfte entscheidet die Vereinsversammlung.

Art. 22 Handelsregistereintrag

Formatiert: Schriftart: 9 pt

Der Vorstand kann den Verein im Handelsregister eintragen lassen.

Art. 23 Inkrafttreten

Formatiert: Schriftart: 9 pt

Diese Statuten sind anlässlich der Gründungsversammlung vom 2. Juni 2004 genehmigt und unverzüglich in Kraft gesetzt worden.

Artikel 13 wurde anlässlich der ausserordentlichen Mitgliederversammlung vom 20. Oktober 2004 gemäss Protokoll abgeändert.

Formatiert: Schriftart: 5 pt

Formatiert: Schriftart: 5 pt

Artikel 21 Abs. 4 und Art. 10 Abs. 3 wurden an der Hauptversammlung von 13. Mai 2009 gemäss Protokoll abgeändert.

Formatiert: Schriftart: 5 pt

Gelöscht: ¶

Eine Generalüberholung der Statuten wurde an der Generalversammlung vom 24. November 2010, mit in Kraft Setzung auf den 1. Januar 2011, vorgenommen.

Gelöscht: 13

Gelöscht: Mai

Gelöscht: 2009

Glarus, den 24. November 2010

Gelöscht: ¶

Namens der Vereinsversammlung:

Gelöscht: ¶

Der Präsident

Die Vizepräsidentin

¶

¶

¶

¶

¶



Kaspar Marti

Stand November 2010

Gelöscht: Mai 2009

Andrea Trümpy

Formatiert: Tabstopps: 10.25 cm, Links

Gelöscht: ¶